

1-24	Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Alpen für das Jahr 2016 (Hebesatzsatzung)				
Satzung	Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	15.12.2015	---	16.12.2015	18.12.2015	01.01.2016
1. Änderung	30.10.2018	----	31.10.2018	02.11.2018	01.01.2019
2. Änderung	22.11.2022		02.12.2022	23.12.2022	01.01.2023

Satzung vom 16.12.2015 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Alpen für das Jahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Der Rat der Gemeinde Alpen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl I, S 2794) und des §1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG NW) vom 16.12.1981 (GV NRW, S. 732) in seiner Sitzung am 15.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Alpen erhebt

- a) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz,
- b) nach den Vorschriften des Gewerbesteuerergesetzes eine Gewerbesteuer.

§ 2 Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 255 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 429 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerertrag 417 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Satzung vom 31.10.2018

zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Alpen für das Jahr 2016 vom 16.12.2015

Aufgrund § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) und § 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG NW) vom 16.12.1981 (GV NRW, S. 732) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen am 30.10.2018 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Alpen erhebt

- a) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz,
- b) nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes eine Gewerbesteuer.

§ 2 Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 255 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 443 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerertrag 418 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Satzung vom 02.12.2022

zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Alpen für das Jahr 2016

Aufgrund § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) und § 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG NW) vom 16.12.1981 (GV NRW, S. 732) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen am 22.11.2022 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Alpen erhebt

- a) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz,
- b) nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes eine Gewerbesteuer.

§ 2 Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 255 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 493 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerertrag 418 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 22.11.2022 beschlossene 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Alpen für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

H i n w e i s

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alpen, den 02.12.2022

Der Bürgermeister

Ahls